

Treuberater

Mitteilungen zu Steuer- und Wirtschaftsfragen

ES

Eversheim Stuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

40547 Düsseldorf
Fritz-Vomfelde-Straße 6
Telefon (0211) 52 35-01
Telefax (0211) 52 35-100
E-Mail: Duesseldorf@ES-Treuberater.de

70176 Stuttgart
Rosenbergstraße 50/1
Telefon (0711) 9 93 40-0
Telefax (0711) 9 93 40-40
E-Mail: Stuttgart@ES-Treuberater.de

April/Mai 2018

Gesetzgebung

1. Bundestag überweist Gesetzentwurf zum EEG in den Wirtschaftsausschuss

Wie bereits im Treuberater Februar/März 2018, Seite 4061, berichtet, hat der Bundesrat einen Gesetzentwurf zur Änderung des EEG in den Bundestag eingebracht (Bundestags-Drucksache 19/1320).

In der Sitzung vom 26.04.2018 hat der Bundestag diesen Gesetzentwurf an den Wirtschaftsausschuss ohne weitere Beratung überwiesen.

Der Bundesrat befürchtet eine Ausbaulücke bei dem Ausbau von Windenergie. Mit der Gesetzesänderung soll auch der Missbrauch der Gesellschaftsform der Bürgerenergiegesellschaften verhindert werden. Bürgerenergiegesellschaften können dann nur noch an Ausschreibungen für Projekte teilnehmen, bei denen bereits eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegt. Diese Regelung soll zunächst bis Mitte 2019 zeitlich begrenzt werden. Bislang gibt es für Bürgerenergiegesellschaften diesbezüglich eine Ausnahmeregelung. Nun wird befürchtet, dass die Projekte durch das nachträgliche Einholen von Sondergenehmigungen stark verzögert werden können.

Großanbieter haben zudem selbst Gesellschaften gegründet, die formal den Kriterien einer Bürgerenergiegesellschaft entsprechen und sind somit in den Genuss von Vorteilen gekommen. Die Ausnahme für Bürgerenergiegesellschaften sei zur Regel geworden.

2. Neuer Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen

In der Sitzung des Bundestags vom 25.04.2018 wurde ohne Aussprache ein Ausschuss für Bau,

Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen eingesetzt. Der Antrag wurde von CDU/CSU, SPD, AfD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen eingebracht (BT-Drucksache 19/1825). Der Ausschuss hat 24 Mitglieder.

Der bereits zum 17.01.2018 eingesetzte Innenausschuss wird zum Ausschuss für Inneres und Heimat und der am selben Tag eingesetzte Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird zum Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

3. Fahren ohne Fahrschein bald nicht mehr strafbewehrt?

Dem Bundestag wurde durch die Fraktion die Linke ein Gesetzentwurf vorgelegt, nach dem das Fahren ohne Fahrschein ("Schwarzfahren") kein Straftatbestand mehr sein soll (BT-Drucksache 19/1115). Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen haben ebenfalls einen Gesetzentwurf vorgelegt (BT-Drucksache 19/1690), wonach sowohl das Strafgesetzbuch als auch das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geändert werden soll. Dort soll das "Schwarzfahren" ebenfalls nicht mehr strafbewehrt sein, sondern als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Der Bundestag hat am 20.04.2018 diese Gesetzentwürfe nach erster Lesung zur Beratung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen.

Als Begründung wird angegeben, dass es durch das von den Verkehrsbetrieben erhobene erhöhte Beförderungsentgelt und der Strafbewehrung zu einer doppelten Bestrafung käme. Oftmals würde die Strafe arme und hilfsbedürftige Menschen treffen, die sich eine Fahrkarte nicht leisten können.

Den Treuberater können Sie auch im Internet unter www.es-treuberater.de/Publikationen als regelmäßigen Newsletter bestellen.

4. FDP fordert Freibetrag bei der Grunderwerbsteuer

Die FDP will den Ländern die Möglichkeit einräumen, bei der Grunderwerbsteuer einen Freibetrag bis zu 500.000 Euro zu bestimmen. Vorgehen ist der Freibetrag für den Erwerb von selbstgenutzten Ein- und Zweifamilienhäusern, Eigentumswohnungen oder für den Erwerb unbebauter Grundstücke, wenn auf dem unbebauten Grundstück die Bebauung mit einer der oben genannten Gebäudearten vorgesehen ist. Der Freibetrag wird nur natürlichen Personen gewährt und soll als Lebensfreibetrag ausgestaltet werden. Es soll auch für mehrere Grundstückserwerbe nach und nach verbraucht werden können.

Es wird bemängelt, dass die Wohneigentumsquote in Deutschland nach einer OECD-Studie eine der niedrigsten sei und Deutschland in Europa sogar Schlusslicht sei. Besonders junge Familien mit mittleren oder niedrigen Einkommen haben es zunehmend schwerer, Wohneigentum zu erwerben. Schuld daran seien die hohen Erwerbsnebenkosten, von denen wiederum ein Großteil auf die Grunderwerbsteuer entfalle. Die Erwerbsnebenkosten seien nicht finanzierbar und müssen durch Eigenkapital aufgebracht werden.

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 20.04.2018 nach erster Lesung den Antrag der FDP (BT-Drucksache 19/1696) an den Finanzausschuss überwiesen.

Rechtsprechung

1. Ermäßigter Umsatzsteuersatz für das Legen eines Hauswasseranschlusses

Die Klägerin, eine GmbH, führt Tiefbauarbeiten durch. Sie wurde vom örtlichen Wasser- und Abwasserzweckverband beauftragt, Trinkwasseranschlüsse als Verbindung zwischen den Gebäuden und dem örtlichen Trinkwassernetz zu legen. Für das Legen des Trinkwasseranschlusses zwischen örtlichem Trinkwassernetz und der Grundstücksgrenze rechnete die Klägerin gegen den Wasserzweckverband und für den Teil zwischen Grundstücksgrenze und Gebäude gegen den Grundstückseigentümer ab. Die Klägerin rechnete gegen die Grundstückseigentümer mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz ab, da das Legen von Wasserhausanschlüssen als Lieferung von Wasser gelte.

Das Finanzamt vertrat hingegen die Auffassung, dass es sich bei der Klägerin um ein Bauunternehmen handelt und daher der Regelsteuersatz zur Anwendung käme.

Der Bundesfinanzhof folgte der Auffassung der Klägerin mit Urteil vom 07.02.2018 (Az.: XI R 17/17).

Das Gericht führte aus, dass beide Parteien stillschweigend davon ausgegangen sind, dass die Klägerin die Leistungen an den Zweckverband erbracht habe und die Zahlungen der Grundstückseigentümer Entgelte von dritter Seite seien.

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass unter den Tatbestand "Lieferung von Wasser" auch das Legen eines Hausanschlusses falle. Mit dem Legen eines Hausanschlusses sei die Verlegung einer Leitung gemeint, die die Verbindung des Wasserverteilungsnetzes mit der Wasseranlage eines Grundstücks ermöglicht. Der Hausanschluss sei für die Wasserversorgung der Allgemeinheit unentbehrlich, da ohne den Hausanschluss dem Eigentümer oder Bewohner des Grundstücks kein Wasser bereitgestellt werden könne.

In dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 10.08.2016 (Az.: XI R 41/14) hatte dieser bereits entschieden, dass es nicht darauf ankomme, ob es sich beim Legen eines Hausanschlusses um eine Lieferung oder um eine sonstige Leistung handle oder aber, ob der Leistungsempfänger der Verlegung eines Hausanschlusses mit dem Empfänger der Wasserlieferungen identisch ist noch ob es sich um das erstmalige Verlegen des Hausanschlusses oder um Erneuerungsarbeiten an einem bestehenden Hausanschluss handle.

Unerheblich sei auch, ob der Lieferant des Wassers und der Leistungserbringer bezüglich des Verlegens des Hausanschlusses identisch seien.

Unschädlich sei auch die Tatsache, dass die Klägerin kein Wasserversorgungsunternehmen sei.

Eine von der Rechtsprechung abweichende Verwaltungsauffassung reiche nicht aus, um den Anwendungsbereich der Steuerermäßigung einzuschränken.

2. Bundesverfassungsgericht sieht Indizwirkung behördlich genehmigter Netzentgelte

Seit dem 13.07.2005 mussten Entgelte für den Netzzugang nach § 23a Abs. 1 EnWG im Vorfeld durch die Regulierungsbehörde genehmigt werden. Genehmigt wurden auf Kosten basierende Höchstpreise. Diese Regelung ist durch die Einführung des Anreizregulierungssystems abgelöst worden, bei dem eine Erlösbergrenze festgesetzt wird.

Die Beschwerdeführerin bietet Ökostrom und Ökogas an und nutzt zur Belieferung ihrer Kunden mit Strom gegen Entgelt die Verteilernetze verschiedener Netzbetreiber. Die Beschwerdeführerin zahlte in den Jahren 2007 und 2008 an die Netzbetreiber die von ihnen verlangten und zuvor genehmigten Netznutzungsentgelte unter Vorbehalt. Sie hielt die Netzentgelte für unbillig überhöht. Die Klagen waren vor den Landes- und Oberlandesgerichten sowie vor dem Bundesgerichtshof erfolglos. Daraufhin

reichte die Beschwerdeführerin eine Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht ein. Sie sehe sich in ihren Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten aus Art. 3 GG und Art. 103 Abs. 1 GG verletzt. Den von ihr verlangten Sachenvortrag könne sie nicht erbringen, da sie im Netzentgeltgenehmigungsverfahren weder beigeladen noch angehört werde. Es gäbe keine verfahrensrechtlichen Möglichkeiten, die von der BNetzA genehmigten Entgelte zu überprüfen. Ohne Einsicht in den ungeschwärtzten Genehmigungsbescheid und in die Antragsunterlagen könne sie aber keine weiteren Tatsachen benennen, die die unbillige Höhe der Netzentgelte belegen könnten.

Mit Beschluss vom 26.09.2017 (Az.: 1 BvR 1486/16, 1 BvR 1487/16, 1 BvR 2490/16, 1 BvR 2491/16) nahm das Bundesverfassungsgericht die Rechtssache nicht zur Entscheidung an.

Nach Inkrafttreten der ARegV vom 20.10.2007 komme der Verfassungsbeschwerde keine grundsätzliche Bedeutung mehr zu, da die fraglichen Regelungen bereits außer Kraft getreten seien.

Die Beschwerdeführerin konnte nicht darlegen, dass sie dem Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde genügt habe. Die Beschwerdeführerin hätte zunächst alle nach Lage der Sache zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten ergreifen müssen, um die geltend gemachte Grundrechtsverletzung in dem unmittelbar mit ihr zusammenhängenden sach nächsten Verfahren zu verhindern oder zu beseitigen. In ihrem Vortrag habe die Beschwerdeführerin nicht dargetan, wie sie konkrete Bemühungen unternommen habe, um den jeweiligen Genehmigungsverfahren der beklagten Netzbetreiberinnen beigeladen zu werden oder sich mit einem Antrag nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes die begehrten Informationen zu verschaffen.

Auch die durch die Gerichte vorgenommene konkrete Rechtsanwendung des § 315 Abs. 3 BGB in den angegriffenen Entscheidungen könne einer Verletzung des Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Willkürverbot nicht begründen.

Der Netzbetreiber habe sein Leistungsbestimmungsrecht für Netzentgelte nach billigem Ermessen auszuüben. Die Netzentgelte seien trotz des behördlichen Genehmigungsvorbehalts gerichtlich überprüfbar. Der Netzbetreiber könne sich zur Darlegung der Billigkeit auf die kostenorientierte Entgeltgenehmigung berufen. Es obliegt dann dem Netznutzer zunächst im Einzelnen darzulegen, aus welchen Gründen die behördlich genehmigten Netzentgelte überhöht sein sollen und die indizielle Wirkung der Entgeltgenehmigung zu erschüttern. Durch die behördliche Genehmigung der Netznutzungsentgelte fände bereits eine öffentlich-rechtliche Überprüfung statt. Die Beschwerdeführerin konnte nichts darlegen, was die Indizwirkung der behördlichen Genehmigung erschüttert hätte.

Bezüglich des behaupteten Informationsungleichgewichts habe die Beschwerdeführerin nicht dargelegt, welche Informationen bekannt waren, welche

geschwärtzt waren und inwieweit die Kenntnis der geschwärtzten Informationen zur Erschütterung der Indizwirkung erforderlich gewesen wären. Auch gehe nicht hervor, welche Informationen die Beschwerdeführerin noch von Dritter Seite hätte bekommen können noch ob sie sich darum vergeblich bemüht habe. Darüber hinaus habe sie sich in ihrem Vortrag auch nicht mit entgegenstehenden Rechten der Netzbetreiber wie dem Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen auseinandergesetzt. Obwohl Netzbetreiber ein natürliches Monopol besitzen, stehen sie mit den vorgelagerten und nachgelagerten Netzbetreibern im Wettbewerb.

3. Zuwendungen an ein Pflegeheim keine staatliche Beihilfe

Die Beklagte, eine Stadt, ist zu 100% an einer Gesellschaft beteiligt, die ein Altenheim zur Sicherung des Pflegebedarfs betreibt. Die Stadt unterstützt die verlustträchtige Gesellschaft mit Kapitaleinlagen. Die Klägerin ist ein Verband und vertritt die Interessen von privaten Unternehmen der Alten- und Behindertenhilfe. Sie sieht in den Zuwendungen der Stadt an ihre Gesellschaft staatliche Beihilfen sowie eine Ungleichbehandlung, da nur die städtische Gesellschaft durch Zuschüsse gestützt werde. Sie klagt daher auf die Unterlassung der städtischen Zuwendungen.

Das Oberlandesgericht Nürnberg hat mit Urteil vom 21.11.2017 (Az.: 3 U 134/17) das Begehren der Klägerin zurückgewiesen.

Die Beklagte nimmt mit dem Betreiben des Altenheims eine öffentliche Aufgabe der Sicherstellung der bedarfsgerechten Pflegeheimversorgung der Bevölkerung wahr, jedoch ist von einer geschäftlichen Handlung der Beklagten auszugehen. Trotz fehlender Gewinnerzielungsabsicht hat die Beklagte ein Interesse, dass das Pflegeheim kostendeckend oder mit möglichst geringen Verlusten betrieben wird.

Das Gericht stellt fest, dass in den Zuwendungen keine staatlichen Beihilfen zu sehen sind. Es fehlt an der Binnenmarktrelevanz. Es handelt sich um eine rein lokale Fördermaßnahme ohne Auswirkungen auf den Handel innerhalb der Union.

Das Pflegeheim hat ein örtliches Einzugsgebiet. Ausländische Bewohner hat das Heim nicht. Das Pflegeheim bietet Standardleistungen an, die sich von anderen Pflegeheimen in der Region nicht unterscheiden. Eine grenzüberschreitende Nachfrage dieser Leistungen ist nicht erkennbar (trotz der Nähe zur tschechischen Grenze). In der Region bestehen 37 Pflegeheime, woraus sich ergibt, dass es keine Markteintrittsschwierigkeiten gibt.

Auch besteht keine Ungleichbehandlung darin, dass die Stadt nur Zuwendungen an ihr eigenes Pflegeheim gibt. Die Stadt hat in Erfüllung ihrer Pflicht darauf hinzuwirken, dass bedarfsgerechte Pflegeeinrichtungen zur Verfügung stehen. Dem entsprechend hat die Beklagte die von ihr zu diesem Zweck gegründete Gesellschaft mit entsprechenden Finanzmitteln ausgestattet. Sie kann bei

der Gesellschaft auf die Durchführung der Gemeinwohlverpflichtung entscheidenden Einfluss nehmen, was ihr bei anderen Heimen verwehrt ist. Als Einrichtungsträger hat sie aufgrund ihrer Verpflichtung Ausgleichszahlungen zur Verlustdeckung geleistet.

4. Vermietung von Sportanlagen

Das FG Berlin-Brandenburg (Urteil vom 08.11.2017 5K 5122/15) hatte zu entscheiden, ob die Vermietung einer Sportanlage eine umsatzsteuerfreie Grundstücksvermietung i.S.d. § 4 Abs. 12a UStG darstellt, entscheidet sich nach der vertraglich vereinbarten Vermietungsdauer. Gegen steuerfreie Grundstücksvermietungen spricht ein lediglich auf ein Jahr begrenztes Mietverhältnis ebenso wie ein jederzeit kündbares Mietverhältnis. Beide Ausgestaltungen sprechen gegen das wesentliche Kennzeichen einer steuerfreien Grundstücksvermietung - die Dauerhaftigkeit. Darüber hinaus entspricht eine erweiterte Nutzung (z.B. vergünstigte Saunanutzung) einer sonstigen Leistung eigener Art.

Die Klägerin ist eine GbR und betreibt ein Fitness- und Freizeitcenter. I.R.d. Tätigkeit vermietet die Klägerin verschiedene Räumlichkeiten und Sportanlagen an unterschiedliche Empfänger. Dabei haben die Mietverträge sowohl unterschiedliche Kündigungsfristen als auch voneinander abweichende Laufzeiten.

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des EuGH hat der BFH entschieden, dass eine steuerfreie Vermietung i.S.d. § 4 Nr. 12a UStG vorliegt, wenn dem Mieter auf bestimmte Zeit gegen eine Vergütung das Recht eingeräumt wird, einen Gegenstand so in Besitz zu nehmen, als ob er dessen Eigentümer wäre, und jede andere Person von diesem Recht ausschließen kann. Im Fall der Mitüberlassung von Betriebsvorrichtungen kommt es für die Annahme einer steuerfreien Vermietung oder einer steuerpflichtigen sonstigen Leistung darauf an, welche Leistung prägend ist (vgl. BFH-Beschluss vom 7.5.2014 V B 94/12).

Die entgeltliche Überlassung einer Sportanlage ist danach grundsätzlich steuerpflichtig, da es dem Benutzer einer Sportanlage in erster Linie darauf ankommt, die beabsichtigte sportliche Betätigung ausüben zu können. Der von ihm in Anspruch genommene Leistungsgegenstand ist ein anderer, als der vom Zweck der USt-Befreiung gem. § 4 Nr. 12 a UStG umfasst wird.

Der EuGH hat hierzu ausgeführt, dass Dienstleistungen, die mit Sport- und Körperertüchtigung zusammenhängen, möglichst als Gesamtheit zu würdigen sind (EuGH-Urteil vom 18.01.2001 Rs. C-150/99).

Eine steuerfreie Vermietung einer Sportanlage kommt nur dann in Betracht, wenn die Einräumung der Nutzungsberechtigung überwiegt. Geeignetes Abgrenzungskriterium, nach EuGH und BFH, soll hierbei die Vertragslaufzeit sein, da die Dauer der Grundstücksnutzung Hauptelement eines Mietvertrags und damit prägendes Kriterium sei (vgl. EuGH-Urteil vom 12.09.2000 Rs. C-358/97). Noch

nicht geklärt ist, welche Vermietungsdauer gewählt werden muss, um eine steuerfreie Vermietung annehmen zu können. Der BFH sah jedenfalls bei einer 15-jährigen Vertragslaufzeit ohne Kündigungsmöglichkeit die Grundstücksvermietung als vordergründig an und gewährte Steuerfreiheit.

Fazit: Der Anwendungsbereich des § 4 Nr. 12a UStG ist für die Vermietung von Sportanlagen deutlich eingeschränkt. Eine Steuerfreiheit kommt nur bei isolierter langfristiger Vermietung eines Raumes ohne sportspezifische Einrichtungen in Betracht. Bei Sporthallen wird bereits der besondere Hallenboden als solche spezifische sportliche Einrichtung anzusehen sein, die einer besonderen Pflege und Wartung bedarf und damit die Überlassung einer Sporthalle von der bloßen Grundstücksüberlassung abhebt.

Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt A2 BFH V R 63/17

5. Berichtigung der Feststellung des steuerlichen Einlagekontos - mechanisches Versehen oder Rechtsirrtum

Der Kläger im Verfahren des FG München vom 25.09.2017 – 7K 2461/16 ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Betrieb gewerblicher Art „Veranstaltungen“ sämtliche Wohltätigkeitsveranstaltungen und sonstige geselligen Veranstaltungen des Kreisverbandes umfasst. Im Jahr 2008 erwirtschaftete der Kläger einen Verlust von 441 Euro. Der zum 31.12.2008 verbleibende Verlustvortrag wurde mit 236.132 Euro angegeben. Im Jahr 2009 erzielte der Kläger einen Jahresüberschuss von 532 Euro. In den Jahren 2010 bis 2014 erfolgte kein Geschäftsbetrieb, Einkünfte wurden nicht erzielt. In den Jahren 2007 bis 2011 wurde der Kläger zur Körperschaftsteuer veranlagt – Erklärungen zur Feststellung des steuerlichen Einlagekontos nach § 27 Abs. 2 Satz 1 KStG und des Sonderausweises nach § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG wurden nicht abgegeben.

Vom Finanzamt wurde das steuerliche Einlagekonto zum 31.12.2007 und 31.12.2008 von Amts wegen jeweils in Höhe von 0 Euro unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt. Im Rahmen einer Außenprüfung wurde der verbleibende Verlustabzug zum 31.12.2008 mit 123.436 Euro festgesetzt. Im Zusammenhang mit der gesonderten Feststellung des steuerlichen Einlagekontos ergaben sich keine Änderungen. Ob es sich beim Kläger um einen sogenannten Regiebetrieb handelt, wurde nicht geprüft.

Der Kläger beantragte daher die Änderung des Bescheids über die gesonderte Feststellung des steuerlichen Einlagekontos zum 31.12.2008 auf 123.436 Euro und die entsprechende Fortschreibung des steuerlichen Einlagekontos. Die aufgrund der Außenprüfung ergangenen Bescheide über die verbleibenden Verluste wurden vom Finanzamt zu Unrecht nicht in das steuerliche Einlagenkonto übernommen. Bei Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts sei aufgrund der Fiktion des Verlustausgleichs durch die

Trägerkörperschaft der Verlust in der Regel als Zugang im steuerlichen Einlagekonto zu berücksichtigen. Weiter führt der Kläger aus, dass das Finanzamt die Feststellung des steuerlichen Einlagekontos mit Null ohne sachliche Prüfung vorgenommen habe. Im Vertrauen auf die Richtigkeit wurde deshalb seitens des Klägers kein Einspruch gegen den Bescheid eingelegt. Das Finanzamt lehnte den Antrag auf Änderung des Feststellungsbescheids ab, da keine entsprechenden Änderungsmöglichkeiten bestünden. Der dagegen erhobene Einspruch wurde als unbegründet zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Klage. Der Kläger beantragt das Finanzamt unter Änderung des Ablehnungsbescheids und der Einspruchsentscheidung zu verpflichten, das steuerliche Einlagekonto zum 31.12.2008 mit 123.436 Euro festzustellen.

Das Finanzamt beantragt die Klage abzuweisen und führt aus, dass die Höhe des steuerlichen Einlagekontos nicht im Schätzungswege, sondern im regulären Veranlagungsfortgang nach Eingang der Körperschaftsteuererklärung 2008 festgestellt worden sei. Das steuerliche Einlagekonto sei auch dann mit 0 Euro festgestellt worden, wenn ein entsprechender Antrag des Steuerpflichtigen eingegangen wäre, da das steuerliche Einlagekonto im Vorjahr 0 Euro betragen habe und sich keine Anhaltspunkte für eine Änderung ergeben haben.

Die Klage wurde als unbegründet zurückgewiesen. Das FG München führte aus, dass der Kläger als unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft nach § 27 Abs. 1 S. 1 KStG die nicht in sein Nennkapital geleisteten Einlagen am Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres auf einem besonderen Konto, dem steuerlichen Einlagekonto, auszuweisen hat. Dieses steuerliche Einlagekonto ist gemäß § 27 Abs. 1 S. 2 KStG ausgehend vom Bestand am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres fortzuschreiben - unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge des Wirtschaftsjahres, ist der ermittelte Bestand des steuerlichen Einlagekontos gesondert festzustellen. Der Bescheid über die gesonderte Feststellung ist Grundlagenbescheid für den Bescheid über die gesonderte Feststellung zum folgenden Feststellungszeitpunkt (§ 27 Abs. 2 S. 2 KStG). Angedacht werden könnte dann eine Änderung nach § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AO. Diese kommt allerdings nicht in Betracht. Auch eine Änderung nach § 129 AO iVm § 181 Abs. 6 AO kommt im vorliegenden Fall nicht in Betracht. Mit Hilfe des § 129 AO kann die Finanzbehörde Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die beim Erlass eines Verwaltungsakts unterlaufen sind, jederzeit berichtigen. Der Tatbestand des § 129 AO setzt voraus, dass es sich um die einem Schreib- oder Rechenfehler ähnliche Unrichtigkeit und damit um einen nur „mechanischen“ Fehler handelt, der ebenso „mechanisch“, also ohne weitere Prüfung, erkannt und berichtigt werden kann. Außerdem muss die Unrichtigkeit als mechanischer Fehler offenbar, d.h. für alle Beteiligten erkennbar, augenfällig und eindeutig sein.

Ein mechanischer Fehler und damit eine offenbare Unrichtigkeit i.S.v. § 129 S. 1 AO liegt deshalb nur vor, wenn nach den Verhältnissen des Einzelfalls die Möglichkeit eines Rechtsirrtums oder einer un-

vollständigen Sachaufklärung ausgeschlossen werden kann. In Fällen, in denen das Finanzamt eine fehlerhafte Erklärung des Steuerpflichtigen oder einen fehlerhaften Prüfungsbericht übernimmt, erfordert, dass der Fehler aus den vorliegenden Unterlagen ohne weiteres ersichtlich, d.h. klar dargestellt ist und berichtigt werden kann. Fehlt es an diesen Unterlagen, kommt eine Korrektur des Verwaltungsakts nach § 129 AO auch dann nicht in Betracht, wenn der Beamte des Finanzamts den in Frage stehenden Sachverhalt zutreffend beurteilt hätte.

Eine offenbare Unrichtigkeit ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, da vorliegend eine mehr als theoretische Möglichkeit eines Rechtsirrtums gegeben ist.

6. MwStSystRL: Keine Berichtigung des Vorsteuerabzugs bei unbeabsichtigtem Leerstand eines Gebäudes

EuGH, Urteil vom 28.2.2018 – C-672/16

Wird eine Immobilie, für die das Optionsrecht in Bezug auf die Besteuerung ausgeübt wurde, über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren nicht mehr vermietet, wird davon ausgegangen, dass diese vom Steuerpflichtigen nicht mehr für die Zwecke seiner besteuerten Umsätze verwendet wird. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige erwiesenermaßen versucht hat die Immobilie zu vermieten.

7. Rechtsprechung zu den Kriterien im Konzessionierungsverfahren fortgesetzt

Die Rechtsprechung des OLG Celle (Urteil vom 19.10.2017 – 13 U 38/17 (Kart)) zu den Kriterien im Konzessionierungsverfahren wird fortgesetzt. Aus der Neuregelung des § 46 Abs. 4 S. 2 EnWG folgt keine Pflicht zur höheren Gewichtung des Kosteneffizienzkriteriums als 10 %. Außerdem sollen Newcomer nicht dahingehend überstrapaziert werden, dass deren Angebote an den Anforderungen zur Plausibilität scheitern.

Das OLG Celle führt bzgl. des Kosteneffizienzkriteriums aus, dass sich aus der Neuregelung des § 46 Abs. 4 S. 2 EnWG kein Hinweis auf die Notwendigkeit einer bestimmten Gewichtung dieses Kriteriums ergibt. Der Gesetzesbegründung lasse sich entnehmen, dass der neue § 46 Abs. 4 S. 2 EnWG die BGH-Rechtsprechung (Urteil vom 17.12.2013) abbilden solle.

Von der Klägerin war zudem das Kriterium „Vermeidung von CO₂-Emissionen“ als Unterkriterium zur Umweltverträglichkeit beanstandet worden. Das OLG Celle weist dies zurück. Der Netzbezug ergebe sich daraus, dass beim operativen Netzbetrieb durch den Einsatz von Fahrzeugen und Maschinen CO₂-Emissionen anfielen und dementsprechend auch durch geeignete Maßnahmen vermieden bzw. reduziert werden könnten.

Außerdem, so das OLG Celle weiter, sei die angewandte relative Bewertungsmethode zulässig, da man keinen konkreten Erwartungshorizont angeben

müsse wann die einzelnen Punkte-/Notenstufen erfüllt sein müssen.

Ferner stellt das OLG Celle für die konkrete Auswahlentscheidung den weiten Beurteilungsspielraum der Vergabestelle klar und betont, dass weder ein besonders knapper Abstand bei einigen Kriterien noch die Gleichbewertung zweier Angebote bei einer Vielzahl von Unterkriterien per se auf eine willkürliche Bewertung schließen lasse. Zudem sei es fernliegend, dass zwei Bieter übereinstimmende und insoweit gleich zu bewertende Angebote abgegeben haben. Dies wiederum schließe aber nicht aus, dass unterschiedliche Vorschläge für sich betrachtet nicht jeweils die Höchstpunktzahl erreichen könnten.

Weiter stellt das OLG Celle fest, dass Angebote von Bestandsbieteren nicht per se höher bepunktet werden dürfen als Angebote von neu auf den Markt drängenden Bietern. Allein der Verweis auf einschlägige Erfahrungen in der Vergangenheit dürfen nicht besser bewertet werden als plausible Konzepte von neuen Bietern.

Das OLG Celle stellt unter Bezug auf das Urteil des OLG Brandenburg (6 U 1/17 (Kart)) fest, dass die Beurteilung, ob der Auswertungsvermerk den Anforderungen an die Transparenz genügt, jeweils eine Einzelfallentscheidung ist.

Das Gericht setzt seine erfreuliche Rechtsprechung zu den Anforderungen an Transparenz und Diskriminierungsfreiheit von Konzessionierungsverfahren fort. Durch die Klarstellung, dass einerseits die Anforderungen an die Plausibilität der Angebote der Neubietern nicht allzu streng sein dürfen und andererseits die Bestandsbieter sich nicht auf einen pauschalen Verweis auf ihre „praktische Erfahrung“ oder ihre branchenüblichen Zertifikate ausruhen können, wird der Zugang für neu auf den Markt tretende Bieter erleichtert. Dies stärkt den vom Gesetzgeber immer wieder betonten Wettbewerb.

8. BGH: Zur Pflicht der BNetzA zur Neubewertung einer bestandskräftigen Festlegung der Erlösobergrenzen

Bei einer fehlerhaften Berechnung des Effizienzwerts nach § 12 ARegV hat ein Netzbetreiber Anspruch auf eine Neubestimmung der Erlösobergrenze (BGH-Beschluss v. 23.01.2018 - EnVR 5/17).

Zu Beginn des Jahres 2015 ist die BNetzA zu der Auffassung gelangt, dass die Bestimmung des Effizienzwerts unter Berücksichtigung des Störterms rechtswidrig sei. Sie hat angekündigt, die noch nicht bestandskräftigen Erlösobergrenzen-Festlegungen durch die Rücknahme und Neubestimmung zu korrigieren.

Dagegen wendete sich die Betroffene, die ein Gasverteilernetz betreibt. Sie beantragte bei der BNetzA die Neubewertung ihrer bestandskräftigen Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode ohne Berücksichtigung des „SFA-

Störterms“. Dies würde einen höheren Effizienzwert für die Betroffene nach sich ziehen. Die BNetzA weigerte sich, die bestandskräftigen Erlösobergrenzen der Betroffenen neu zu bescheiden.

Daraufhin legte die Betroffene Beschwerde beim OLG Schleswig ein. Dieses gab ihr Recht und verpflichtete die BNetzA zur Neubewertung, da das Ermessen der Behörde in diesem Fall auf null reduziert sei. Die BNetzA griff diese Entscheidung mit der Rechtsbeschwerde an. Der BGH bestätigte den Beschluss des OLG Schleswig.

Der BGH führt an, dass sich der Anspruch auf Aufhebung der Erlösobergrenzenfestlegung nach der landesrechtlichen Norm (§ 116 Abs. 1 S. 1 LVwG) richte, da die BNetzA als Landesregulierungsbehörde Schleswig-Holstein gehandelt habe. Auch § 29 Abs. 1 S. 1 EnWG verdränge deren Anwendbarkeit nicht, da es sich bei der EnWG-Regelung um einen eigenständigen Tatbestand handle, der gemäß § 29 Abs. 1 S. 2 EnWG die allgemeinen Vorschriften in §§ 48 und 49 VwVfG unberührt lasse.

Der erkennende Senat ist der Auffassung, dass bei der Bestimmung des Effizienzwerts der Störterm in einer wissenschaftlich nicht vertretbaren Weise berücksichtigt worden sei. Der Bescheid ist mithin rechtswidrig. Nach allgemeiner Auffassung sind Verwaltungsakte mit Mischwirkung insgesamt als begünstigend zu behandeln und den Rücknahmevoraussetzungen des § 116 Abs. 2 - 4 LVwG zu unterstellen, vorausgesetzt die begünstigenden und belastenden Elemente lassen sich nicht voneinander trennen. Allerdings sei dies nur bei ersatzloser Aufhebung des Verwaltungsakts interessengerecht, nicht hingegen - wie hier - als Teilaufhebung zu behandelnder Fall einer Änderung des Verwaltungsakts. Vom Interessenstandpunkt des Betroffenen aus komme es nicht darauf an, ob der zu ändernde Verwaltungsakt begünstigend oder belastend wirkt. Vorliegend sei die zugunsten des Betroffenen wirkende Änderung nach den Regeln über die Rücknahme und den Widerruf belastender Verwaltungsakte zu beurteilen.

Die BNetzA habe das ihr nach § 116 Abs. 1 S. 1 LVwG zustehende Ermessen fehlerhaft ausgeübt. Das Beschwerdegericht habe ohne gegen revisibles Recht zu verstoßen ein Ermessensfehlgebrauch der BNetzA bejaht. Es wurden nicht alle nach Lage der Dinge maßgeblichen Umstände berücksichtigt und rechtsfehlerfrei gewichtet.

Der BGH stellt jedoch klar, dass er sich der Rechtsprechung des BVerwG anschließt, nach der mit Blick auf das Gebot der materiellen Gerechtigkeit ausnahmsweise dann ein Anspruch auf Rücknahme eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes bestehe, wenn dessen Aufrechterhaltung „schlechthin unerträglich“ ist. Die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts allein reiche für eine solche Annahme nicht aus.

Das Gericht weist aber darauf hin, dass die Besonderheit des vorliegenden Falles darin bestehe, dass die Ursache für die Rechtswidrigkeit der Festlegung der Erlösobergrenzen allein im Verantwortungsbe-

reich der BNetzA gelegen habe und für die Antragstellerin zu keinem Zeitpunkt erkennbar gewesen sei. Dies war ursächlich dafür, dass die Betroffene gar keine Möglichkeit gehabt habe, die Festlegung der Erlösobergrenzen im Hinblick auf den darin zugrunde gelegten Effizienzwert gerichtlich überprüfen zu lassen.

Die maßgebliche Ursache für die Rechtswidrigkeit lag ausschließlich in der Sphäre der BNetzA, da sie allein den Gutachter beauftragt und dessen Ergebnisse sich zu eigen gemacht habe. Deswegen sei eine Unterscheidung zwischen noch nicht bestandskräftigen Festlegungen von Erlösobergrenzen, bei denen eine Korrektur erfolgt, und - wie hier - bestandskräftigen Bescheiden nicht sachgerecht.

Dies verstoße zudem gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG).

Trotz des nur geringen monetären Vorteils, den die Betroffene geltend macht, müsse eine Neubescheidung erfolgen. Das Vertrauen der Netznutzer in ihre bestandskräftigen Bescheide müsse, da die Antragstellerin die Rechtswidrigkeit nicht erkennen konnte, hinter deren berechnete Interessen an der Neubescheidung zurücktreten.

9. Netzagentur muss höhere Renditen gewähren

Die BNetzA muss den Strom- und Gasnetzbetreibern in der dritten Regulierungsperiode höhere Eigenkapitalzinssätze zugestehen. Die Festlegung der Behörde berücksichtige die Marktzinsen des Netzgeschäfts „nicht hinreichend“ und sei daher „rechtsfehlerhaft zu niedrig bemessen“, urteilte das OLG Düsseldorf (vom 22.03.2018 - VI - Kart 549/16 (V)).

Wie stark die Regulierungsbehörde den Netzbetreibern zukünftig entgegenkommen muss, ließ das Gericht indes offen.

Nach Auffassung des OLG Düsseldorf basiert die Ermittlung der Eigenkapitalzinssätze durch die BNetzA nicht auf einer wissenschaftlich vertretbaren und rechtlich beanstandungsfreien Vorgehensweise. Insbesondere ist die Bestimmung der Marktprämie nicht geeignet eine angemessene Verzinsung i.S.d. § 21 EnWG zu ermitteln. Methodisch unzulässig war, dass die BNetzA sich bei der Berechnung der Risikoprämie auf historische Daten und auf lediglich eine einzige Studie bezogen habe. Die „außergewöhnliche Sondersituation“, die derzeit auf den Finanzmärkten herrscht und mitunter bereits negative Staatsanleihen ausweist, werde bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Je nach Auswahl des Bundeslandes und der Zeiträume ergeben sich Bandbreiten von 4 - 6% oder 3 - 7% bei der Risikoprämie. Der erkennende Senat führt aus, dass nur mit einer Festsetzung am „oberen Rand der Bandbreite“ dem Strukturbruch auf den Kapitalmärkten Rechnung getragen werden könne. Der zweite Teil der Berechnung (der risikofreie Basiszinssatz) wurde dagegen nicht beanstandet.

Positiv gesehen wurde mithin, dass das Gericht mittelbar ein stimmiges Verhältnis von risikofreiem Basiszinssatz und Risikoprämie fordere.

Die BNetzA hat inzwischen Rechtsbeschwerde beim BGH eingelegt.

Für die bereits schon seit Anfang 2018 betroffenen Gasnetzbetreiber ändert sich jedoch vorerst nichts, da die Beschwerden keine aufschiebende Wirkung haben. Im Strombereich startet die dritte Regulierungsperiode erst im Januar 2019.

Die Auswirkungen auf die Netzentgelte und Energiepreise lassen sich heute nur schwer beziffern, da die Korrektur der Behörde noch nicht feststeht. Die BNetzA hatte die Zinssätze mit ihrer Festlegung vom Oktober 2016 für Neuanlagen von 9,05 % auf 6,91 % und für Altanlagen von 7,14 % auf 5,12 % (vor Steuern) abgesenkt.

10. Kurzhinweise

10.1 Vereinbarkeit von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt Art. 107 und 108 AEUV

(EuGH, Urteil vom 6.7.2017 - Rs. C-245/16)

1. Art. 1 Abs. 7 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6.8.2008 beinhaltet eine Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung). Der darin verwendete Begriff „Gesamtverfahren“ umfasst alle vom nationalen Recht vorgesehenen Verfahren der Unternehmerinsolvenz. Auch dann, wenn die Verfahren von Amts wegen eröffnet oder auf Antrag des betroffenen Unternehmens eingeleitet werden.
2. Wenn ein Unternehmen die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Gesamtverfahrens nach nationalem Recht erfüllt ist dies ursächlich für die Nichtgewährung einer staatlichen Beihilfe nach der Verordnung (EG) Nr. 800/2008). Wurde gegen dieses Unternehmen **nach** der Gewährung des Zuschusses ein Gesamtverfahren eröffnet, kann dieser nicht allein deswegen widerrufen werden, wenn der Zuschuss unter Beachtung des Art. 1 Abs. 6 bereits gewährt wurde.

Sonderfragen

1. Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Kfz an Arbeitnehmer

Die Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer ist in § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 5 EStG sowie R 8.1 Absatz 9 und 10 LStR geregelt. Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird ergänzend zu Zweifelsfragen wie folgt Stellung genommen:

1. Allgemeine Hinweise

Bei Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer gelten die Regelungen zu Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, für Fahrten von der Wohnung zu einem Sammelpunkt oder zu einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 EStG entsprechend (§ 8 Absatz 2 Satz 3 und 4 EStG).

2. Pauschale Nutzungswertmethode

Die Anwendung der pauschalen Nutzungswertmethode (1 %-Regelung, 0,03 %-Regelung, 0,002 %-Regelung) ist in § 8 Absatz 2 Satz 2, 3 und 5 EStG sowie R 8.1 Absatz 9 Nummer 1 LStR geregelt.

2.1 Begrenzung des pauschalen Nutzungswerts

Der pauschale Nutzungswert kann die dem Arbeitgeber für das Kraftfahrzeug insgesamt entstandenen Kosten übersteigen. Wird dies im Einzelfall nachgewiesen, ist der pauschale Nutzungswert höchstens mit dem Betrag der Gesamtkosten des Kraftfahrzeugs anzusetzen (Kostendeckelung).

2.2 Dienstliche Fahrten von und zur Wohnung

Ein geldwerter Vorteil ist für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nicht zu erfassen, wenn dem Arbeitnehmer ein betriebliches Kraftfahrzeug ausschließlich an den Tagen für seine Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte überlassen wird, an denen es erforderlich werden kann, dass er dienstliche Fahrten von der Wohnung aus antritt oder an der Wohnung beendet, z.B. beim Bereitschaftsdienst in Versorgungsunternehmen.

2.3 Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

Dem pauschalen Nutzungswert ist die einfache Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zugrunde zu legen; diese ist auf den nächsten vollen Kilometer abzurunden. Maßgebend ist die kürzeste benutzbare Straßenverbindung. Der

pauschale Nutzungswert ist nicht zu erhöhen, wenn der Arbeitnehmer das Kraftfahrzeug an einem Arbeitstag mehrmals zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte benutzt.

Fährt der Arbeitnehmer abwechselnd von der ersten Tätigkeitsstätte zu verschiedenen Wohnungen, ist bei Anwendung der 0,03 %-Regelung der pauschale Monatswert unter Zugrundelegung der Entfernung zur näher gelegenen Wohnung anzusetzen. Für jede Fahrt von und zu der weiter entfernt liegenden Wohnung ist zusätzlich ein pauschaler Nutzungswert von 0,002 % des inländischen Listenpreises des Kraftfahrzeugs für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte dem Arbeitslohn zuzurechnen, soweit sie die Entfernung zur näher gelegenen Wohnung übersteigt.

Die 0,03 %-Regelung ist unabhängig von der 1 %-Regelung selbständig anzuwenden, wenn das Kraftfahrzeug ausschließlich für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte überlassen wird (vgl. BFH-Urteil vom 22. September 2010 - VI R 54/09 - BStBl 2011 II Seite 354). Die bestehenden Verwaltungsregelungen zum Nutzungsverbot, zum Nutzungsverzicht und zur unbefugten Privatnutzung sind zu beachten.

Grundsätzlich ist die Ermittlung des Zuschlags kalendermonatlich mit 0,03 % des Listenpreises für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte vorzunehmen (§ 8 Absatz 2 Satz 3 EStG). Ein durch Urlaub oder Krankheit bedingter Nutzungsausfall ist im Nutzungswert pauschal berücksichtigt.

Unter folgenden Voraussetzungen ist eine auf das Kalenderjahr bezogene Einzelbewertung der tatsächlichen Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit 0,002 % des Listenpreises je Entfernungskilometer für höchstens 180 Tage entsprechend den BFH-Urteilen vom 22. September 2010 - VI R 54/09 - (BStBl 2011 II Seite 354), - VI R 55/09 - (BStBl 2011 II Seite 358) und - VI R 57/09 - (BStBl 2011 II Seite 359) zulässig:

- a. Der Arbeitnehmer hat gegenüber dem Arbeitgeber kalendermonatlich fahrzeugbezogen schriftlich zu erklären, an welchen Tagen (mit Datumsangabe) er das betriebliche Kraftfahrzeug tatsächlich für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt hat; die bloße Angabe der Anzahl der Tage reicht nicht aus. Es sind keine Angaben erforderlich, wie der Arbeitnehmer an den anderen Arbeitstagen zur ersten Tätigkeitsstätte gelangt ist. Arbeitstage, an denen der Arbeitnehmer das betriebliche Kraftfahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mehrmals benutzt, sind für Zwecke der Einzelbewertung nur einmal zu erfassen. Diese Erklärungen des Arbeitnehmers hat der Arbeit-

geber als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren. Es ist aus Vereinfachungsgründen nicht zu beanstanden, wenn für den Lohnsteuerabzug jeweils die Erklärung des Vormonats zugrunde gelegt wird.

- b. Der Arbeitgeber hat aufgrund der Erklärungen des Arbeitnehmers den Lohnsteuerabzug durchzuführen, sofern der Arbeitnehmer nicht erkennbar unrichtige Angaben macht. Ermittlungspflichten des Arbeitgebers ergeben sich hierdurch nicht.

Wird im Lohnsteuerabzugsverfahren eine Einzelbewertung der tatsächlichen Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte vorgenommen, so hat der Arbeitgeber für alle dem Arbeitnehmer überlassene betrieblichen Kraftfahrzeuge eine jahresbezogene Begrenzung auf insgesamt 180 Fahrten vorzunehmen. Eine monatliche Begrenzung auf 15 Fahrten ist ausgeschlossen.

- c. Im Falle der Einzelbewertung der tatsächlichen Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist die Lohnsteuerpauschalierung nach § 40 Absatz 2 Satz 2 EStG anhand der vom Arbeitnehmer erklärten Anzahl der Tage vorzunehmen.

Die Vereinfachungsregelung in Tz. 5.2 Absatz 1 Satz 2 des BMF-Schreibens vom 31. Oktober 2013 ([BStBl I Seite 1376](#)), dass nur an 15 Arbeitstagen von Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ausgegangen werden kann, ist hier nicht anzuwenden.

- d. Im Lohnsteuerabzugsverfahren ist der Arbeitgeber auf Verlangen des Arbeitnehmers zur Einzelbewertung der tatsächlichen Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte verpflichtet, wenn sich aus der arbeitsvertraglichen oder einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage nichts anderes ergibt. Allerdings sind dann die Angaben des Arbeitnehmers zu den tatsächlichen Fahrten zusätzliche Voraussetzung (vgl. Buchstabe a).

Der Arbeitgeber muss die Anwendung der 0,03 %-Regelung oder der Einzelbewertung für jedes Kalenderjahr einheitlich für alle dem Arbeitnehmer überlassene betrieblichen Kraftfahrzeuge festlegen. Die Methode darf während des Kalenderjahres nicht gewechselt werden.

- e. Im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung ist der Arbeitnehmer nicht an die im Lohnsteuerabzugsverfahren angewandte 0,03 %-Regelung gebunden und kann einheitlich für alle ihm überlassene betrieblichen Kraftfahrzeuge für das gesamte Kalenderjahr zur Einzelbewertung wechseln. Hierzu muss der Arbeitnehmer fahrzeugbezogen darlegen, an welchen Tagen (mit Datumsangabe) er das betriebliche Kraftfahrzeug tatsächlich für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeits-

stätte genutzt hat. Zudem hat er durch geeignete Belege glaubhaft zu machen, dass und in welcher Höhe der Arbeitgeber den Zuschlag mit 0,03 Prozent des Listenpreises für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ermittelt und versteuert hat (z. B. Gehaltsabrechnung, die die Besteuerung des Zuschlags erkennen lässt; Bescheinigung des Arbeitgebers).

2.4 Fahrzeugpool

Stehen Nutzungsberechtigten in einem Fahrzeugpool mehrere Kraftfahrzeuge zur Verfügung, so ist der pauschale Nutzungswert für Privatfahrten mit 1 % der Listenpreise aller Kraftfahrzeuge zu ermitteln und die Summe entsprechend der Zahl der Nutzungsberechtigten aufzuteilen. Der pauschale Nutzungswert für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist grundsätzlich mit 0,03 % der Listenpreise aller Kraftfahrzeuge zu ermitteln und die Summe durch die Zahl der Nutzungsberechtigten zu teilen. Dieser Wert ist beim einzelnen Arbeitnehmer mit der Zahl seiner Entfernungskilometer zu multiplizieren (vgl. BFH-Urteil vom 15. Mai 2002, [BStBl 2003 II Seite 311](#)). Dem einzelnen Nutzungsberechtigten bleibt es unbenommen, im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung zur Einzelbewertung seiner tatsächlichen Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte überzugehen.

2.5 Fahrzeugwechsel

Bei einem Fahrzeugwechsel im Laufe eines Kalendermonats ist der Listenpreis des überwiegend zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeugs zugrunde zu legen.

2.6 Gelegentliche Überlassung

Der pauschale Nutzungswert für Privatfahrten und der pauschale Nutzungswert für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind auch dann anzusetzen, wenn dem Arbeitnehmer das Kraftfahrzeug tatsächlich nur gelegentlich überlassen wird; bleibt unberührt. Die Monatsbeträge brauchen nicht angesetzt zu werden für volle Kalendermonate, in denen dem Arbeitnehmer kein betriebliches Kraftfahrzeug zur Verfügung steht, oder wenn dem Arbeitnehmer das Kraftfahrzeug aus besonderem Anlass oder zu einem besonderen Zweck nur gelegentlich (von Fall zu Fall) für nicht mehr als fünf Kalendertage im Kalendermonat überlassen wird. In diesem Fall sind der pauschale Nutzungswert für Privatfahrten und der pauschale Nutzungswert für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte je Fahrtkilometer mit 0,001 % des inländischen Listenpreises des Kraftfahrzeugs zu bewerten (Einzelbewertung). Zum Nachweis der Fahrstrecke müssen die Kilometerstände festgehalten werden.

2.7 Listenpreis

Eine in die Bemessungsgrundlage des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 EStG einzubeziehende Sonderausstattung liegt nur vor, wenn das Kraftfahrzeug bereits werkseitig im Zeitpunkt der Erstzulassung damit ausgestattet ist (z. B. ein werkseitig eingebautes Satellitennavigationsgerät, vgl. BFH-

Urteil vom 16. Februar 2005, BStBl II Seite 563). Nachträglich eingebaute unselbständige Ausstattungsmerkmale sind durch den pauschalen Nutzungswert abgegolten und können nicht getrennt bewertet werden (vgl. BFH-Urteil vom 13. Oktober 2010, BStBl 2011 II Seite 361).

Für den pauschalen Nutzungswert ist auch bei reimportierten Kraftfahrzeugen der inländische Listenpreis des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt seiner Erstzulassung maßgebend. Soweit das reimportierte Kraftfahrzeug mit zusätzlichen Sonderausstattungen versehen ist, die sich im inländischen Listenpreis nicht niedergeschlagen haben, ist der Wert der Sonderausstattung zusätzlich zu berücksichtigen. Soweit das reimportierte Kraftfahrzeug geringer wertig ausgestattet ist, lässt sich der Wert der „Minderausstattung“ durch einen Vergleich mit einem adäquaten inländischen Kraftfahrzeug angemessen berücksichtigen.

2.8 Nutzungsverbot

Wird dem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt, es künftig für Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder mehr als eine Familienheimfahrt wöchentlich nicht zu nutzen, ist von dem Ansatz des jeweils in Betracht kommenden pauschalen Nutzungswertes abzusehen, wenn das Nutzungsverbot durch entsprechende Unterlagen (z. B. eine arbeitsvertragliche oder andere arbeits- oder dienstrechtliche Rechtsgrundlage) nachgewiesen wird (vgl. BFH-Urteile vom 21. März 2013 - VI R 42/12 - BStBl II Seite 918 und - VI R 46/11 - BStBl II Seite 1044 sowie vom 18. April 2013 - VI R 23/12 - BStBl II Seite 920). Diese sind als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren.

Dem Nutzungsverbot des Arbeitgebers steht ein ausdrücklich mit Wirkung für die Zukunft erklärter schriftlicher Verzicht des Arbeitnehmers auf die Nutzung für Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder mehr als eine Familienheimfahrt wöchentlich gleich, wenn aus außersteuerlichen Gründen ein Nutzungsverbot des Arbeitgebers nicht in Betracht kommt und der Nutzungsverzicht dokumentiert wird. Die Nutzungsverzichtserklärung ist als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.

Die unbefugte Privatnutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs hat keinen Lohncharakter (vgl. BFH-Urteile vom 21. März 2013 - VI R 42/12 - BStBl II Seite 918 und - VI R 46/11 - Seite 1044 sowie vom 18. April 2013 - VI R 23/12 - BStBl II Seite 920). Ein Zufluss von Arbeitslohn liegt in diesen Fällen erst in dem Zeitpunkt vor, in dem der Arbeitgeber zu erkennen gibt, dass er die ihm zustehende Schadenersatzforderung gegenüber dem Arbeitnehmer nicht geltend machen wird (vgl. BFH-Urteil vom 27. März 1992, BStBl II Seite 837).

Aufgrund der Länge des BMF-Schreibens folgt nun lediglich das Inhaltsverzeichnis. Sollten Sie weitergehende Fragen haben, kommen Sie einfach auf uns zu.

3. *Individuelle Nutzungswertmethode*
4. *Wechsel der Bewertungsmethode*
5. *Fahrergestellung*
6. *Familienheimfahrten*
7. *Leasing*
8. *Nutzungsentgelt*
9. *Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten*
10. *Elektromobilität*

2. Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung in der Steuerverwaltung

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird hiermit das allgemeine Informationsschreiben zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der Steuerverwaltung bekannt gemacht (Anlage). Das allgemeine Informationsschreiben steht außerdem auf der Internetseite www.finanzamt.de unter der Rubrik "Datenschutz" sowie auf der Internetseite www.elster.de unter der Rubrik "Datenschutzerklärung der Steuerverwaltung" bereit.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Vorwort

Nahezu alle Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen treten mit der Steuerverwaltung - insbesondere den Finanzämtern - früher oder später in Kontakt, weil sie Steuererklärungen abgeben und Steuern zahlen müssen und Erstattungen oder auch Kindergeld beanspruchen können. Hierbei müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Die nachfolgenden Informationen betreffen die Verarbeitung personenbezogener Daten zu steuerlichen Zwecken, soweit die Abgabenordnung unmittelbar oder mittelbar anzuwenden ist. Ausgenommen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Zollbehörden (z. B. Zölle, Einfuhrumsatzsteuer und Kraftfahrzeugsteuer).

Im Besteuerungsverfahren sind Daten personenbezogen, wenn sie einer natürlichen Person, einer Körperschaft (z. B. Verein, Kapitalgesellschaft), einer Personenvereinigung oder einer Vermögensmasse zugeordnet werden können. Keine personenbezogenen Daten sind anonymisierte oder pseudonymisierte Daten.

Wenn Finanzbehörden personenbezogene Daten verarbeiten, bedeutet das, dass sie diese Daten z.B. erheben, speichern, verwenden, übermitteln, zum Abruf bereitstellen oder löschen.

Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten wir erheben, bei wem wir sie erheben und was wir mit diesen Daten machen. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

1. Wer sind wir?

"Wir" sind die Finanzbehörden des Bundes [1] und der Länder und für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu steuerlichen Zwecken verantwortlich.

2. Wer sind Ihre Ansprechpartner?

Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten können Sie an die verantwortliche Finanzbehörde, vertreten durch die Behördenleitung, richten.

Im Regelfall sind die Finanzämter für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich, beim Kindergeld die Familienkassen. Die übrigen Finanzbehörden (z. B. Finanzministerium, Bundeszentralamt für Steuern, Oberfinanzdirektion, Landesamt für Steuern) sind für die Verarbeitung personenbezogener Daten nur verantwortlich, soweit sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben verarbeiten.

Darüber hinaus können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten der jeweils verantwortlichen Finanzbehörde wenden.

3. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?

Um unsere Aufgabe zu erfüllen, die Steuern nach den Vorschriften der Abgabenordnung und der Steuergesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben, benötigen wir personenbezogene Daten (§ 85 der Abgabenordnung).

Ihre personenbezogenen Daten werden in dem steuerlichen Verfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden (§ 29b der Abgabenordnung). Nur in den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen dürfen wir die zur Durchführung eines steuerlichen Verfahrens erhobenen personenbezogenen Daten auch für andere steuerliche oder nichtsteuerliche Zwecke verarbeiten (Weiterverarbeitung nach § 29c Absatz 1 der Abgabenordnung).

Beispiel zur Verarbeitung:

Die mit der Einkommensteuererklärung von der Finanzbehörde erhobenen Daten werden bei der Einkommensteuererklärung verarbeitet.

Beispiel zur Weiterverarbeitung:

In bestimmten Fällen werden einzelne Besteuerungsgrundlagen gesondert festgestellt (z. B. Einkünfte aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft). Hierzu werden die Angaben aus der Feststellungserklärung in einem selbständigen Verfahren, dem Feststellungsverfahren, verarbeitet.

Die auf diese Weise festgestellten Besteuerungsgrundlagen und weitere erforderliche Daten werden den Finanzbehörden mitgeteilt, die für die Besteuerung der Beteiligten zuständig sind. Diese verarbeiten die mitgeteilten Daten weiter, indem sie diese Daten im Steuerfestsetzungsverfahren, z. B. bei der Einkommensteuer, berücksichtigen.

4. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Wir verarbeiten insbesondere folgende personenbezogene Daten:

- Persönliche Identifikations- und Kontaktangaben,
- Für die Festsetzung und Erhebung der Steuern erforderliche Informationen, z. B.
 - o Einnahmen (z. B. Arbeitslohn, Betriebseinnahmen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalerträge, Renten),
 - o Ausgaben (z. B. Werbungskosten, Betriebsausgaben, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen),
 - o von Dritten einbehaltene Steuern (z. B. Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer),
 - o Familienstand und Kinder,
 - o Lohnsteuerklasse,
 - o Beruf,
 - o Bankverbindung,
 - o Angaben über geleistete oder erstattete Steuern,
 - o Angaben über abgegebene Steuererklärungen und gestellte Anträge sowie Rechtsbehelfe.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten, sogenannte "sensible Daten", erheben wir ebenfalls nur dann, wenn dies für das Besteuerungsverfahren erforderlich ist. So benötigen wir z. B. Angaben über die Religionszugehörigkeit, um Kirchensteuerzahlungen als Sonderausgaben berücksichtigen zu können, oder Angaben über Erkrankungen/Behinderungen, um entsprechende Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen abzuziehen. Wir erheben Ihre personenbezogenen Daten in erster Linie bei Ihnen selbst, z. B. durch Ihre Steuererklärungen, Mitteilungen und Anträge.

Darüber hinaus erheben wir Ihre personenbezogenen Daten bei Dritten, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an uns verpflichtet sind.

Außerdem erhalten wir steuerrelevante Informationen von anderen Finanzbehörden oder im Wege des zwischenstaatlichen Informationsaustauschs.

Können wir einen steuerrelevanten Sachverhalt nicht mit Ihrer Hilfe aufklären, dürfen wir Sie betreffende personenbezogene Daten auch durch Nachfragen bei Dritten erheben (z. B. Auskunftersuchen an den Arbeitgeber). Im Vollstreckungsverfahren können wir Daten bei Drittschuldnern (z. B. Kreditinstitut oder Arbeitgeber) erheben.

Zudem können wir öffentlich zugängliche Informationen (z. B. aus Zeitungen, öffentlichen Registern oder öffentlichen Bekanntmachungen) verarbeiten.

5. Wie verarbeiten wir diese Daten?

Im weitgehend automationsgestützten Besteuerungsverfahren werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert und dann in zumeist maschinellen Verfahren der Festsetzung und Erhebung der Steuer zugrunde gelegt. Wir setzen dabei technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen. Unsere Sicherheitsstandards entsprechen stets den aktuellsten technologischen Entwicklungen.

Rechtsverbindliche Entscheidungen treffen wir nur dann auf Grundlage einer "vollautomatischen" Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn dies gesetzlich zugelassen ist (z. B. "vollautomatischer" Steuerbescheid nach § 155 Absatz 4 der Abgabenordnung).

6. Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?

Alle personenbezogenen Daten, die uns in einem steuerlichen Verfahren bekannt geworden sind, dürfen wir nur dann an andere Personen oder Stellen (z. B. an Finanzgerichte, Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) weitergeben, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

7. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Personenbezogene Daten müssen wir solange speichern, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind die steuerlichen Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171 der Abgabenordnung sowie §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung).

Wir dürfen Sie betreffende personenbezogene Daten auch speichern, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a der Abgabenordnung).

8. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus Artikel 15 bis 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung.

- Recht auf Auskunft

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren (z. B. Steuerart und Jahr) und zum Verfahrensabschnitt (z. B. Festsetzung, Vollstreckung) gemacht werden.

- Recht auf Berichtigung

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

- Recht auf Löschung

Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden (vgl. oben 7.).

- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse (z. B. gesetzmäßige und gleichmäßige Besteuerung) besteht.

- Recht auf Widerspruch

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet (z. B. Durchführung des Besteuerungsverfahrens).

- Recht auf Beschwerde

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen. Die Kontaktdaten der Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder finden Sie unter www.datenschutz.de/projektpartner/.

9. Wo bekommen Sie weitergehende Informationen?

Weitergehende Informationen können Sie dem

BMF-Schreiben zum Datenschutz im Steuerverwaltungsverfahren vom 12. Januar 2018 (siehe Bundessteuerblatt 2018 Teil I S. 183, und auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de> unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerverwaltung & Steuerrecht - Abgabenordnung - BMF-Schreiben / Allgemeines) sowie der Broschüre "Steuern von A bis Z" (siehe <http://www.bundesfinanzministerium.de> unter der Rubrik Themen - Service - Publikationen - Broschüren) entnehmen.

Fußnoten:

- [1] Ausnahme: Zollverwaltung
- [2] Ausnahme: Freistaat Bayern
- [3] Soweit die Länder die Verwaltung nicht den Gemeinden übertragen haben.